



AMTSBLATT

für die

Gemeinde Eslohe (Sauerland)

*In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung
alle öffentlichen Bekanntmachungen der*

Gemeinde Eslohe (Sauerland),

die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

Jahrgang 2021

31. Dezember 2021

Nr. 13

Anhang

- 1 **Bekanntmachung der VI. Nachtragssatzung vom 23.12.2021 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung in der Gemeinde Eslohe (Sauerland)**

- 2 **Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg betr. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Flurbereinigungsverfahren Sundern-Hagen-Düsternsiepen**

Herausgeber: Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Bürgermeister
Schultheißstr. 2
59889 Eslohe
Telefon: 02973/800-0
E-Mail: post@eslohe.de

Dieses Amtsblatt erscheint zum 15. und zum letzten Werktag eines jeden Monats und ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich. Weiterhin liegen Exemplare in den örtlichen Geldinstituten aus.

Das Amtsblatt ist zusätzlich im Internet unter www.eslohe.de/rathaus-politik/amtsblaetter.html abrufbar.

VI. Nachtragssatzung

vom 23.12.2021

zur Beitrags- und Gebührensatzung

zur Wasserversorgungssatzung in der Gemeinde Eslohe (Sauerland)

vom 26.11.2007

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 21. Oktober 1969 -KAG- (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in Verbindung mit der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser – Wasserversorgungssatzung – der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 26.11.2007, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) am 22.12.2021 folgende VI. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt monatlich bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von

3/5 m ³	7/10 m ³	20 m ³	30 m ³	100 m ³
Qn 2,5 Q ₃ =4	Qn 6 Q ₃ =10	Qn 10 Q ₃ =16	Qn 15 Q ₃ =25	Qn 40 Q ₃ =63
11,50 €	18,00 €	36,00 €	54,50 €	178,00 €

Artikel II

§ 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ 1,23 €.

Artikel III

Diese VI. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende VI. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung in der Gemeinde Eslohe (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, den 23.12.2021

Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Bürgermeister
gez. Kersting

Öffentliche Bekanntmachung

**Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Postfach
59817 Arnsberg**



**Dienstgebäude:
Stiftstraße 53
59494 Soest**

Soest, den 07.12.2021

Tel. 02931/82-5117

Flurbereinigungsverfahren Sundern-Hagen-Düsternsiepen
Aktenzeichen: 33.03.47.03-003/2021-007

Anmeldung unbekannter Rechte

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 06.12.2013 sowie durch den 1. Änderungsbeschluss vom 15.02.2016, den 2. Änderungsbeschluss vom 10.03.2016, den 3. Änderungsbeschluss vom 20.03.2017, den 4. Änderungsbeschluss vom 07.05.2019, den 5. Änderungsbeschluss vom 03.07.2020 und den 6. Änderungsbeschluss vom 30.08.2021 festgestellte Flurbereinigungsgebiet wurde gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt geändert:

Das Flurbereinigungsgebiet wurde durch die Änderungsbeschlüsse 1 bis 6 durch nachfolgend aufgeführte Grundstücke erweitert und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet, für die die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte hiermit erfolgt:

Regierungsbezirk Arnsberg
Hochsauerlandkreis
Stadt Sundern

Gemarkung: Allendorf
Flur: 10
Flurstücke: 23, 84, 85

Gemarkung: Hagen
Flur: 3
Flurstücke: 1, 3, 4, 73, 74

Gemarkung: Hagen
Flur: 4
Flurstücke: 100, 102, 72, 73, 74, 75, 76, 104, 78

Gemarkung: Hagen
Flur: 7
Flurstücke: 78

Gemarkung: Hagen
Flur: 9
Flurstücke: 29, 49, 50, 67

Gemarkung: Stockum
Flur: 7
Flurstücke: 107, 150

Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 256 ha.

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser nachrichtlichen Bekanntmachung bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Hinweis:

Die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen:

<https://www.bra.nrw.de/-2264>

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter:

<https://www.bra.nrw.de/-357>

Im Auftrag

gez. Helle